

# Besondere Bedingung Nr. 6923

## Leitungswasserversicherung ALL-IN-ONE EIGENHEIM

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 1998):

### 1. Versicherte Gefahren und Schäden

#### 1.1 Schäden durch radioaktive Isotope

In teilweiser Abänderung des Artikel 2, Punkt 18.5 der AWB 1998 sind Schäden an den versicherten Sachen, insbesondere solche durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope versicherter Sachen (radioaktive Einzelstrahlungsquellen) entstanden sind, mitversichert.

Dies gilt jedoch nicht, wenn sich in den versicherten Gebäuden Betriebe oder Forschungslaboratorien befinden, die radioaktive Isotope herstellen und/oder radioaktive Isotope untersuchen bzw. deren Anwendungs- und Verwendungsbereich erforschen.

#### 1.2 Schäden an und durch Fußbodenheizungen, Solaranlagen, Klimaanlage, Sprinkleranlagen und Schwimmbecken

Sofern in oder auf den versicherten Gebäuden diese Anlagen vorhanden sind, gilt:

##### 1.2.1 Fußbodenheizungen

In Abänderung des Artikel 2, Punkt 7. der AWB 1998 sind Schäden am oder durch das Wärmeabgabesystem von flüssigkeitsführenden Fußbodenheizungen gemäß Artikel 1, Punkt 1. und 2. der AWB 1998 mitversichert. Als Leitungswasser im Sinne des Artikel 1, Punkt 1.1 der AWB 1998 gelten Wasser oder sonstige wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle und dgl.

##### 1.2.2 Solaranlagen

In Abänderung des Artikel 2, Punkt 8. der AWB 1998 sind Schäden an oder durch flüssigkeitsführende Solaranlagen gemäß Artikel 1, Punkt 1. und 2. der AWB 1998 mitversichert. Als Leitungswasser im Sinne des Artikel 1, Punkt 1.1 der AWB 1998 gelten Wasser oder sonstige wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle und dgl.

##### 1.2.3 Klimaanlage

In Abänderung des Artikel 2, Punkt 9. der AWB 1998 sind Schäden an oder durch flüssigkeitsführende Klimaanlage gemäß Artikel 1, Punkt 1. und 2. der AWB 1998 mitversichert. Als Leitungswasser im Sinne des Artikel 1, Punkt 1.1 der AWB 1998 gelten Wasser oder sonstige wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dgl.

##### 1.2.4 Sprinkleranlagen

In Abänderung des Artikel 2, Punkt 10. der AWB 1998 sind Schäden an oder durch Sprinkleranlagen gemäß Artikel 1, Punkt 1. und 2. der AWB 1998 mitversichert.

##### 1.2.5 Schwimmbecken

In Abänderung des Artikel 2, Punkt 11. der AWB 1998 sind Schäden an oder durch Schwimmbecken gemäß Artikel 1, Punkt 1. und 2. der AWB 1998 mitversichert.

Schäden gemäß Artikel 1, Punkt 1. und 2. der AWB 1998, die an den oder durch die Anlagen gemäß den Punkten 1.2.1 bis 1.2.5 eintreten, sind auch außerhalb der versicherten Gebäude am Versicherungsgrundstück versichert.

In Erweiterung des Artikel 5, Punkt 2. der AWB 1998 sind diese Anlagen bei Frostgefahr abzusperren, zu entleeren oder sonstige geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.

### 1.3 Schäden durch Kanalrückstau

In teilweiser Abänderung des Artikel 2, Punkt 15. der AWB 1998 sind Schäden, die an Gebäudeteilen im Inneren von versicherten Gebäuden durch Kanalrückstau auf Grund von Witterungsniederschlägen (Niederschlags- und Schmelzwasser) entstehen, mitversichert.

Nicht versichert sind Schäden, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit den Ereignissen Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmungen, Vermurungen stehen und/oder durch Langzeiteinwirkungen entstehen.

## 2. Versicherte Sachen

Zu den, in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Gebäude-Positionen, sind nachfolgend angeführte Sachen mitversichert, sofern sie im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben oder ihm verpfändet wurden oder er vertraglich für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung aufzukommen hat.

### 2.1 Nebengebäude zum Neuwert

Privat genutzte Nebengebäude und Anbauten (wie Garagen und Schuppen) am Versicherungsgrundstück, die sich weder für Wohnzwecke eignen, noch unter gemeinsamen Dach mit den in der Versicherungsurkunde angeführten Gebäuden befinden.

Ausgenommen davon sind jedoch

- Nebengebäude und Anbauten, bei denen der Anteil der gewerblich genutzten Fläche an der Gesamtfläche 50% oder mehr beträgt.
- Treib- und Gewächshäuser.

### 2.2 Einfriedungen zum Neuwert

Sämtliche Einfriedungen des Versicherungsgrundstückes (ausgenommen lebende Zäune).

### 2.3 Außenanlagen zum Neuwert

Nachfolgend angeführte, privat genutzte Außenanlagen am Versicherungsgrundstück sind in teilweiser Abänderung des Artikel 2, Punkt 3., 5., 8. und 11. der AWB 1998 mitversichert, sofern sie fix installiert bzw. fix montiert sind.

- Anschlüsse für Strom, Wasser, Gas, Telefon und Telekabel
- Gas- und Heizöltanks (ohne Inhalt)
- Wasserzu- und Ableitungsrohre
- Wasserversorgungs- und -aufbereitungsanlagen
- Antennenanlagen, Solaranlagen (inklusive Glas- und Kunststoffabdeckungen)
- Torsprech- und Gegensprechanlagen
- Tore (auch Schranken) samt ihren Betätigungs- und/oder Heizelementen
- Postkästen
- Alarm- und Überwachungsanlagen
- Beleuchtungsanlagen (ausgenommen Leuchtmittel)
- Schwimmbecken inklusive Zu- und Ableitungsrohre sowie angeschlossene Armaturen und Einrichtungen wie z.B. Filter-, Umwälz-, Beleuchtungs- und Gegenströmanlagen (ausgenommen Schwimmbadfolien), Schwimmbadabdeckungen (ausgenommen Abdeckplanen/-folien)
- Beregnungs- und Bewässerungsanlagen inklusive Zuleitungsrohre
- Pergolen und überdachte Abstellplätze, Wäscheplätze, Müllsammelplätze, Kinderspielplätze, gemauerte Grillplätze
- Stützmauern, Terrassen, Freitreppen, Hof- und Gehwegbefestigungen
- Sportanlagen, Boots- und Badestege
- Garten- und Werkzeughütten.

In Erweiterung des Artikel 5, Punkt 2. der AWB 1998 sind alle wasserführenden Leitungen und Anlagen bei Frostgefahr abzusperren, zu entleeren oder sonstige geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.

## 2.4 Wasserzu- und -ableitungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstückes zum Neuwert

In teilweiser Abänderung des Artikel 2, Punkte 3. und 5. der AWB 1998 sind wasserführende Rohrleitungen, die der Versorgung der versicherten Gebäude dienen, auch außerhalb des Versicherungsgrundstückes mitversichert.

## 2.5 Die Versicherung der Sachen gemäß den Punkten 2.1 bis 2.4 gilt auf Erstes Risiko und nur insoweit, als aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

Die Entschädigung für die Sachen gemäß den Punkten 2.1 bis 2.4 ist insgesamt mit dem in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Betrag begrenzt.

Die Entschädigung erfolgt zusätzlich zur Entschädigung für die in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Gebäude-Positionen.

## 2.6 Privat genutzte Kraft- und Wasserfahrzeuge und deren Anhänger am Versicherungsgrundstück zum Verkehrswert

Die Kraft- und Wasserfahrzeuge und deren Anhänger sind am Versicherungsgrundstück versichert.

Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko und nur insoweit, als aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

Die Entschädigung für diese Sachen ist insgesamt mit 5% der Versicherungssumme der in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Gebäude-Positionen begrenzt.

Die Entschädigung erfolgt zusätzlich zur Entschädigung für die in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Gebäude-Positionen.

## 3. Versicherte Kosten/Mietzinsverluste

### 3.1 Nebenkosten (inkl. Entsorgungskosten)

#### 3.1.1 Gemäß Artikel 3, Punkt 4. der AWB 1998 sind Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten und Entsorgungskosten mitversichert.

In Erweiterung des Artikel 3, Punkt 4. der AWB 1998 sind auch Kosten für kurzfristig erforderliche Sicherungsmaßnahmen (Bewachung, Notverschalung etc.) bezüglich der Versicherungsräumlichkeiten nach einem Schadenereignis mitversichert, sofern aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

#### 3.1.2 Ebenso mitversichert sind die Kosten gemäß Punkt 3.1.1, die aufgrund behördlicher Anordnung nach einem Schadenereignis gemäß Punkt 1.1 (Schäden durch radioaktive Isotope) anfallen.

#### 3.1.3 Für Entsorgungskosten gilt:

Versichert sind die Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung.

Diese Kosten müssen verursacht werden durch

- eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr und
- am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen und/oder
- am Versicherungsort befindliches Erdreich.

Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.

Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.

Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen oder Erdreich werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen und das Erdreich ersetzt.

Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne das Schadenereignis aufgewendet worden wäre.

Für kontaminiertes Erdreich gilt:

Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich.

Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um 25% gekürzt.

3.2 In Abänderung des Artikel 3, Punkt 5.2 der AWB 1998 sind auch Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderer zur Hilfe Verpflichteter nach einem Schadenereignis mitversichert, soweit sie gesetzlich dem Versicherungsnehmer angelastet werden.

3.3 Mehrkosten durch Behördenauflagen

In Erweiterung des Artikel 3, Punkt 4. der AWB 1998 sind Mehrkosten durch Behördenauflagen mitversichert.

Mehrkosten durch Behördenauflagen sind Kosten, die aufgrund behördlicher Auflagen nach einem Schadenereignis die Kosten der Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand überschreiten.

Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen, die sich nicht auf vom Schaden betroffene und beschädigte Teile der versicherten Sachen beziehen, werden nicht ersetzt.

Der Versicherer ersetzt diese Mehrkosten, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Sachen der gleiche bleibt, bis zur Höhe von maximal 30% der Ersatzleistung für die Wiederherstellung der Sachen in den ursprünglichen Zustand.

3.4 Mehrkosten durch Wasserverlust

In teilweiser Abänderung des Artikel 2, Punkt 14. bzw. in Erweiterung des Artikel 3, Punkt 4. der AWB 1998 sind Mehrkosten durch Wasserverlust nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall mitversichert.

3.5 Mietzinsverluste

In teilweiser Abänderung des Artikel 2, Punkt 14. bzw. in Erweiterung des Artikel 3 der AWB 1998 sind Mietzinsverluste für sämtliche versicherte Wohngebäude mitversichert.

Wird durch ein Schadenereignis ein versichertes Wohngebäude so beschädigt, dass der Mieter einer darin befindlichen Wohnung den Mietzins kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, so ersetzt der Versicherer den dadurch entgehenden Mietzins.

Wird die Wohnung, die der Versicherungsnehmer in dem versicherten Wohngebäude selbst bewohnt, durch ein Schadenereignis ganz oder teilweise unbenützbar, so ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenützbar gewordenen Räume, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benützbar gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann.

Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage.

Die Entschädigung des Mietwertes wird auf den, dem Versicherungsnehmer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.

Der Versicherer ersetzt den entgehenden Mietzins oder Mietwert nur bis zum Schluss des Monats, in dem die Wohnung wieder benützbar geworden ist, längstens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach dem Eintritt des Schadenereignisses.

Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

Die Versicherung gilt nur insoweit, als aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

- 3.6 Die Versicherung der Kosten/Mietzinsverluste gemäß den Punkten 3.1 bis 3.5 sowie der Auftau- und Suchkosten gemäß Artikel 3, Punkt 3.2 der AWB 1998 gilt auf Erstes Risiko.

Die Entschädigung für die Kosten/Mietzinsverluste gemäß den Punkten 3.1 bis 3.5 sowie für die Auftau- und Suchkosten gemäß Artikel 3, Punkt 3.2 der AWB 1998 ist insgesamt mit dem in der Versicherungs-urkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Betrag begrenzt.

Die Entschädigung erfolgt zusätzlich zur Entschädigung für die in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Gebäude-Positionen.

4. Neuwertersatz für Tapeten, Malereien sowie Wand- und Bodenbeläge

Die Bestimmung des Artikel 8, Punkt 8.1 der AWB 1998 findet keine Anwendung.

5. Entschädigungsgrenzen für die Behebung von Schäden an wasserführenden Rohrleitungen

In Abänderung des Artikel 8, Punkt 8.2 der AWB 1998 werden bei der Behebung von Schäden an wasserführenden Rohrleitungen die Kosten für das Einziehen neuer Rohre (einschließlich der dafür notwendigen Nebenarbeiten) ersetzt. Der Kostenersatz ist auf das tatsächlich notwendige Ausmaß beschränkt. Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.

Die Entschädigung für Schäden an wasserführenden Rohrleitungen außerhalb von Gebäuden ist darüber hinaus mit EUR 4.000,00 begrenzt.

Als wasserführende Rohrleitungen gelten auch die Rohre der im Punkt 1.2 genannten Anlagen.